



# **Geschäftsordnung des Vorstandes**

## **Präambel**

Der Vorstand der Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e.V. (GQMG) gibt sich gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung diese Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e.V. konkretisiert die organisatorischen Aufgaben des Vorstandes, sofern diese nicht bereits in der Satzung vom 17. Mai 1994 (gemäß § 8 Abs. 4 vom Vorstand des Vereins geändert und von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1994 beschlossen) geregelt sind.

Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten auch für das jeweilige andere Geschlecht.

## **§ 1**

### **Besetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes ist grundsätzlich in § 8 der Satzung festgelegt.

(2) Für die Neuwahl des Vorstandes schlägt der im Amt befindliche Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidaten vor. Weitere Kandidaten werden seitens der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

## **§ 2**

### **Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

(1) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand insbesondere in den wirtschaftlichen Aufgaben nach § 8 Abs. 4 und zusätzlich nach § 8 Abs. 6 der Satzung. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Interessen des Vereins nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Geschäftsführung zu wahren und ist gegenüber dem Vorstand hierüber rechenschaftspflichtig.

(2) Die Geschäftsstelle der Gesellschaft wird in der Verantwortung des Geschäftsführers geführt. Ihm obliegt die Organisation der Geschäftsstelle in Bezug auf die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung nach den Grundsätzen von § 3 Abs. 1.

(3) Das Sekretariat der Geschäftsstelle ist für die gesellschaftsinterne Administration zuständig. Es pflegt darüber hinaus das Mitgliederverzeichnis, führt die Korrespondenz mit den Mitgliedern sowie anderen Gesellschaften, Institutionen und Behörden und ist Kontaktstelle für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Sekretariat ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsgebunden.

### **§ 3**

#### **Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen ist in § 8 Abs. 9 der Satzung geregelt.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(3) In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 4**

#### **Arbeitsgruppen zu Themenschwerpunkten und Arbeitsgemeinschaften**

(1) Arbeitsgruppen sind Einrichtungen der GQMG. Mitglieder können sowohl Mitglieder der GQMG als auch externe Interessenten sein.

(2) Arbeitsgruppen werden von einem Sprecher und einem stellvertretenden Sprecher geleitet. Diese sind Mitglieder der GQMG und werden von den Teilnehmern der jeweiligen Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Einrichtung neuer Arbeitsgruppen wird vom Vorstand der GQMG beschlossen. Entsprechende Vorschläge sind mit der Benennung eines vorläufigen Sprechers von Mitgliedern der GQMG an den Vorstand zu richten.

(4) Protokolle der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Öffentliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppen, die in deren Namen oder im Namen der GQMG abgegeben werden sollen, müssen dem Vorstand der GQMG vorher zur Bestätigung vorgelegt werden.

(5) Der Vorstand benennt für jede Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner.

(6) Die Mitarbeit bei Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Reise- und Übernachtungskosten sollen vermieden werden, indem Treffen der Arbeitsgruppen möglichst im Rahmen von Veranstaltungen oder Jahrestagungen der GQMG abzuhalten sind. Für Arbeitsgruppensitzungen außerhalb dieser Veranstaltungen steht ein Budget von 250 Euro für organisatorischen Aufwand zur Verfügung, nicht jedoch für Reisekosten. Die in diesem Rahmen angefallenen Kosten sind mit der Geschäftsstelle

abzurechnen. Eine Überschreitung kann nur nach Zustimmung der Geschäftsführung zur Erstattung berechnen.

(7) Die Sprecher sind verpflichtet, die Termine der Sitzungen an den Koordinator zu melden und regelmäßig, d.h. einmal im Jahr, über die Arbeit der Gruppe in der Zeitschrift der GQMG zu berichten.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen**

(1) Die GQMG ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft selber Mitglied in anderen wissenschaftlicher (medizinischer) Fachgesellschaften. Sie entsendet einen Delegierten zur regelmäßigen Teilnahme an der Delegiertenkonferenz, der dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Geschäftsführung entrichtet.

## **§ 6**

### **Zeitschrift**

(1) Die Zeitschrift der GQMG ist das Fachjournal „Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement“ des Thieme-Verlages. Jedes Mitglied der GQMG erhält die Zeitschrift; die Kosten für das Abonnement sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

(2) Die GQMG ist über einen vom Vorstand benannten Ansprechpartner in der Redaktion der Zeitschrift vertreten. Dieser ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand ist für die Veröffentlichung von Informationen, die die Gesellschaft betreffen, verantwortlich.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 23.2.2005 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann ausschließlich im Rahmen der Satzung durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Frankfurt, 23.02.05

Prof. Dr. med. M. Schrappe  
Vorsitzender

Dr. med. U. König  
Stellvertretende Vorsitzende